

burg von Seiten der Protestanten den heftigsten Widerspruch, und beinahe auf allen folgenden Reichstagen, noch unter Ferdinand I., dann unter Maximilian II., verlangten sie dringend die Aufhebung derselben, unter dem Vorgeben, durch das *reservatum ecclesiasticum* sei die Freiheit des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung gefährdet. Gelang es nun auch dem Kaiser und den katholischen Reichsständen, wenigstens die gesetzliche Zurücknahme des besagten Vorbehaltes zu vereinbaren, so konnten sie doch nicht verhindern, daß manches Bisthum durch Apostasie seines Inhabers in die Hände der Protestanten kam, wie dieß z. B. mit dem Erzbisthum Magdeburg unter der Administration des brandenburgischen Prinzen Joachim Friedrich 1570 der Fall war. Besonders ungestüm traten die Protestanten mit ihrer Forderung unter Kaiser Rudolf II. hervor, als Kurfürst Gebhard, Truchseß von Waldburg, 1579 zum Calvinismus übertreten, dessenungeachtet aber sein Erzbisthum Köln beibehalten wollte, und die protestantische Partei des Domcapitels Straßburg den brandenburgischen Prinzen Johann Georg 1592 zum Administrator des Bisthums Straßburg wählte. Vollends aber wäre jene Clausel auf dem Regensburger Reichstag 1613 durch die Nachgiebigkeit des kaiserlichen Ministers, Cardinals Nesi (s. d. Art.), beseitigt worden, hätte sich nicht der bayerische Herzog Maximilian so entschieden und beharrlich dagegen erklärt. Erst im westfälischen Frieden wurde das *reservatum ecclesiasticum* auch von den Protestanten insoweit angenommen, daß es wenigstens von 1624 an (s. d. Art. Normaljahr) Geltung haben sollte. [Bermaneder.]

Residenzpflicht heißt die Verbindlichkeit, wonach jeder mit einem Kirchenamte betraute Geistliche, da er seine Amtsobliegenheiten persönlich zu erfüllen hat, auch gehalten ist, fortwährend am Sitze seines Amtes anwesend zu sein. Diese Pflicht ist schon durch die Canones der ersten Jahrhunderte geboten und wurde von den Päpsten so streng gehandhabt, daß selbst Lebensgefahr, wenn das Wohl der Gemeinde die Gegenwart des Seelenhirten verlangt, diesen nicht zur Entfernung von seinem Posten berechnen sollte (c. 47. 48. 49. C. VII, q. 1). Aber auch weltlicherseits wurde dieses Kirchengesetz sowohl durch die römischen Kaiser als durch die fränkischen Könige kräftig unterstützt. Die Decretalen haben dasselbe nicht bloß bei Episcopaten und Prälaturen, sondern auch bei den niederen Pfründen, namentlich bei Seelsorgskämtern und besonders in den Stiften, durch mannigfaltige Strafbestimmungen eingeschärft (c. 2. 6. 8. 10. 11. 17, X 3, 4; c. 13. 14. 28. 30. 35, X 3, 5; c. un. in VI 3, 3). Nach den Bestimmungen des tridentinischen Concils sollen 1. Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe nur aus besonders wichtigen Gründen (*christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas*) und in der Regel nicht ohne Genehmigung des nächst-

höhern Kirchenobern auf längere Zeit sich entfernen dürfen und immer Vorzorge treffen, daß ihre Diöcesen so wenig als möglich von ihrer Abwesenheit Nachtheil haben. Sie sollen daher nie länger als zwei oder höchstens drei Monate im Jahre abwesend sein und auch bei erlaubten kürzeren Abzügen wenigstens zur Abent- und Fastenzeit und zur Feier der höchsten Feste (Christi Geburt, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam) zurückkehren (Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 1 De ref.). Andernfalls sollen sie bei sechsmonatlicher Abwesenheit ein Viertel, nach abermals sechsmonatlicher Abzügen ein weiteres Viertel ihres einjährigen Einkommens zum Besten der Armen und der Kirchenfabrik verlieren (Sess. VI, c. 1 De ref.). Diese Bestimmung des Papstes Paul III. hat Pius IV. noch dahin erweitert und verschärft, daß auch kürzere Abzügen von weniger als einem halben Jahre mit Entziehung eines Theils der Einkünfte bestraft werden; überhaupt soll bei kürzerer oder längerer illegaler Abwesenheit der Verlust der Früchte sich nach der Dauer der Abwesenheit bemessen, sohin ein viertel-, halb- oder ganzjähriges Einkommen betragen (Sess. XXIII, c. 1 De ref.). Bei noch längerer Abwesenheit soll der Bischof von dem Metropolitanen, der Metropolitan aber von dem ältesten Suffraganbischöfen der Provinz binnen drei Monaten schriftlich dem Papste angezeigt werden, der sofort zu strengeren Maßregeln schreiten wird und den Pflichtvergeßenen sogar absetzen kann (Sess. VI, c. 1 De ref.). 2. Canoniker und Chorvicare (*praebendati*) an Metropolitan-, Dom- und Collegiatstiften dürfen sich nicht länger als drei Monate jährlich entfernen; sonst sollen sie das erste Mal die Hälfte, das zweite Mal den ganzen Betrag ihres einjährigen Einkommens verlieren und bei fortgesetztem Ungehorsame auch noch angemessene, bis zur Deposition aufsteigende Strafschärfungen erleiden (Sess. XXIV, c. 12 De ref.). Dazu kommt noch für die Dauer der Abwesenheit der Verlust der Distributionen (Sess. XXI, c. 3 und XXII, c. 3 De ref.), um so mehr, da diese eben den Zweck haben, das Residenzgebot und den fleißigen Chordienst zu unterstützen, und selbst auf entschuldbare Abwesenheit, wenn nicht Krankheit oder besonders triftige Verhinderungsurfachen vorliegen, der Entgang dieser Emolumente gesetzt ist (s. d. Art. Präsenzgelde). Als gesetzlich Entschuldigte, bei welchen also auch die Anwendung der vorbenannten Strafen cessirt, bezeichnen die Canones: Kranke (c. 1, X 3, 6), auswärtig studirende oder als Lehrer angestellte Geistliche (c. 12, X 3, 4; c. 5, X 5, 5) und Canoniker, welche der Bischof in seinem unmittelbaren Dienste verwendet (*canonici a latere*); ein Bischof sollte jedoch deren nicht mehr als zwei haben (c. 7, X 3, 4 und Gloss. ad c. 15, X 3, 4). 3. Pfarrer und andere Seelsorgsbeneficiaten dürfen sich von ihren Curatstiften, wenn die Abzügen über eine Woche beträgt, nur mit Erlaubniß des Bischofs entfernen, dieser aber in der Regel nur einen zweimonatlichen